

„Der Weg zum Abitur“

Leitfaden
zum Ablauf der Ausbildung am



Berufliches Gymnasium
in den Fachrichtungen
Informations- und Kommunikationstechnologie
und Wirtschaftswissenschaft

Dieser Leitfaden wurde erstellt auf der Grundlage der:

- Schulordnung Berufliche Gymnasien in der jeweiligen Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2024 (SächsGVBl. 2024 Nr. 10, S. 783) gültig ab: 1. August 2024
- Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 18. Februar 2021),
- VwV AbiBGy vom 10. Februar 2009 in der Fassung gültig ab: 3. April 2009
- Vereinbarung über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Juni 1979 in der Fassung vom 24. Oktober 200

1 Allgemeines

Das Berufliche Gymnasium umfasst die Klassenstufe 11 sowie die zweijährige Qualifikationsphase mit den Jahrgangsstufen 12 und 13.

Das Ziel dieses Bildungsganges ist die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.

2 Klasse 11 und Versetzung in Jahrgangsstufe 12

Die Klassestufe 11 wird als Unterricht im Klassenverband bzw. aufgrund individueller Wahlmöglichkeiten als Gruppenunterricht (Informatik, Fremdsprachen, Naturwissenschaften, Kunst/Literatur/Musik, Ethik/Religion) realisiert.

Der Stundenplan ergibt sich aus den in der Stundentafel vorgegebenen Fächern mit den dazugehörigen Stundenzahlen.

2.1 Fremdsprachen

Die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife setzt voraus, dass über mehrere Jahre hinweg Pflichtunterricht in zwei Fremdsprachen besucht wurde. Die erste Fremdsprache ist Englisch.

Die Voraussetzungen für die erste Fremdsprache werden erfüllt, wenn zuvor beginnend mit der Klassenstufe 5 durchgängig sechs Jahre im Fach Englisch unterrichtet worden ist. In der Klassenstufe 11 ist die Teilnahme am Unterricht im Fach Englisch verpflichtend.

Die Voraussetzungen für die zweite Fremdsprache werden erfüllt,

- 1 wenn während der vorherigen schulischen Ausbildung in dieser Fremdsprache ab der Klassenstufe 7 bis zum Abschluss der Klassenstufe 10 durchgehend unterrichtet und im Abschlusszeugnis der Klassenstufe 10 für dieses Fach keine schlechtere Note als „ausreichend“ erteilt worden ist (Niveau A) oder
- 2 wenn ab der Klassenstufe 11 bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 13 am Unterricht der neu begonnenen Fremdsprache teilgenommen worden ist (Niveau B).

Eine in der Sekundarstufe I begonnene zweite Fremdsprache kann in der Qualifikationsphase nur fortgeführt werden, wenn bereits in der Klassenstufe 11 am Unterricht in dieser Fremdsprache teilgenommen wurde.

2.2 Bewertung

Die Leistungen in jedem Fach werden im Halbjahr zu einer Zwischenzensur und am Ende des Schuljahres zu einer Endzensur zusammengefasst. Es sollten mindestens drei Einzelbewertungen pro Halbjahr (zu drei verschiedenen Terminen) nachgewiesen werden. Die Anzahl der Klassenarbeiten legen die jeweiligen Fachkonferenzen fest. Die **Mindestanzahl** von Klassenarbeiten mit einer Dauer von normalerweise 90 Minuten erfolgt nach folgendem Schlüssel:

Stunden/Woche	1 bis 2	3 oder mehr
KA/Fach	1	2

An einem Tag soll nicht mehr als eine Klassenarbeit und in einer Woche sollen nicht mehr als drei Klassenarbeiten geschrieben werden. Andere Möglichkeiten der Leistungsüberprüfung und -bewertung (wie z. B. Kurzarbeiten, mündliche Leistungskontrollen, Kurzreferate usw.) sind zulässig. Der Umfang von Kurzkontrollen darf 40 Minuten nicht überschreiten.

In der Klassenstufe 11 kommt folgender Bewertungsschlüssel zum Einsatz:

- ab 95 % - sehr gut (1)
- ab 80 % - gut (2)
- ab 60 % - befriedigend (3)
- ab 40 % - ausreichend (4)
- ab 30 % - mangelhaft (5)
- unter 30 % - ungenügend (6)

Dabei entsprechen die Noten folgender verbalen Bedeutung:

- "sehr gut" = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
- „gut“ = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
- „befriedigend“ = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
- „ausreichend“ = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
- „mangelhaft“ = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
- „ungenügend“ = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

Die Qualifikationsphase kann nur absolviert werden, wenn zum Ende der Klassenstufe 11 eine Versetzung erfolgt!

2.3 Versetzungsbedingungen

Der Unterricht muss regelmäßig besucht worden sein. Als Entschuldigung gelten insbesondere **ärztliche Atteste** und **genehmigte Freistellungen!** Für geplante Arztbesuche ist vorher eine Freistellung zu beantragen. In keinem Unterrichtsfach darf die Bewertung ungenügend (6) lauten!

In den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch sowie Geschichte/ Gemeinschaftskunde, Physik, Chemie, Biologie und Isys (Fachrichtung Informations- Kommunikationstechnologie) bzw. Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen (Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften) kann die Note „mangelhaft“ höchstens einmal durch die Note „gut“ oder „sehr gut“ in einem dieser Fächer ausgeglichen werden.

In allen anderen Fächern kann die Note „mangelhaft“ höchstens einmal durch die Note „gut“ oder „sehr gut“ in einem anderen beliebigen Fach ausgeglichen werden.

Es gibt also maximal zweimal die Möglichkeit eines Ausgleichs.

Darüber hinaus kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. längere Krankheit) die Klassenkonferenz abweichend vom oben Aufgeführten entscheiden.

Die Klassenstufe 11 kann einmal wiederholt werden. Eine freiwillige Wiederholung der Klassenstufe 11 ist auf Antrag des Schülers nach Zustimmung durch den Schulleiter möglich. Sollte die Klassenstufe 11 wiederholt werden, darf keine der Jahrgangsstufen 12 oder 13 wiederholt werden.

2.4 Hinweise zur Bewertung im Fach Sport bei Schülern mit Teilsportbefreiung

Es ist individuell zu entscheiden, ob die erlaubten Disziplinen für eine minimale Bewertung im Fach ausreichen (Richtwert 60 % der geplanten Bewertungen). In allen anderen Fällen ist auf Ganzbefreiung zu orientieren.

Es gelten nur amtsärztliche Sportbefreiungen.

Es werden nur die Disziplinen bewertet, die der Schüler absolvieren darf. Für die Note sind nur Bewertungen aus diesen Disziplinen heranzuziehen. Eine Bewertung für nicht erlaubte Disziplinen mit 0 Punkten ist nicht gestattet. In jedem Fall ist zu sichern, dass die volle Punktzahl erreichbar sein muss. Die sich ergebenden Vor- bzw. Nachteile für den Schüler sind durch zusätzliche Bewertungen in den erlaubten Disziplinen so weit wie möglich zu kompensieren.

3 Jahrgangsstufe 12 und 13

3.1. Kurssystem

Das Unterrichtsangebot der Jahrgangsstufen 12 und 13 umfasst einen Pflicht- und einen Wahlbereich.

Durch die verbindliche Belegung von Fächern in den drei Aufgabenfeldern (AF)

- sprachlich-literarisch-künstlerisches AF (AF I)
(Deutsch, Fremdsprachen, Kunst, Literatur sowie Musik)
- gesellschaftswissenschaftliches AF (AF II)
(Geschichte/Gemeinschaftskunde, Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen sowie Wirtschaftslehre/Recht)
- mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches AF (AF III)
(Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik, Physik sowie Isys)

sowie der Fächer Sport, Religion und Ethik wird eine breite Grundbildung gesichert und eine einseitige Ausbildung vermieden.

Der Unterricht der Jahrgangsstufen 12 und 13 wird in Kursen angeboten (Kurssystem). Ein Kurs dauert ein halbes Schuljahr. In den meisten Fächern, die an unserer Schule unterrichtet werden, werden in den Jahrgangsstufen 12 und 13 vier Kurse durchgehend angeboten. In manchen Fächern sind Leistungs- und Grundkurse, in anderen nur Grundkurse im Angebot. Die Einrichtung von Kursen wird weitgehend von der Wahl durch die Schüler bestimmt (kann aber auch durch organisatorische Notwendigkeiten im Einzelfall beeinflusst werden). Dies gilt auch für die darauf basierenden individuellen Stundenpläne. Dabei sind Freistunden im Stundenplan manchmal leider nicht vermeidbar.

Diese Organisationsform des Unterrichts führt zur Aufgabe des festen Klassenverbandes. Es entstehen Schülergruppierungen, die unter anderem durch gemeinsame Fächerwahl bedingt sind. Innerhalb von gewissen Rahmenbedingungen werden Unterrichtsfächer individuell gewählt, welche dann in den einzelnen Kursen belegt werden. Insofern beeinflusst jeder Schüler/jede Schülerin den jeweiligen Stundenplan selbst. Diese erste Kurswahl wird zum Ende des ersten Halbjahres der Klassenstufe 11 stattfinden.

Im Vorfeld dieser Kurswahl sollte sich intensiv überlegt werden, welche Fächer jeweils als Prüfungsfächer in Betracht kommen könnten, da Prüfungsfächer durchweg (also in allen vier Halbjahren) belegt werden müssen. Die Festlegung der endgültigen Prüfungsfächerkombination erfolgt dann in der Jahrgangsstufe 13. Auch sollten bei dieser Kurswahl zukünftige Pläne mit berücksichtigt werden. Wer beispielsweise Medizin studieren möchte, sollte nicht unbedingt Biologie abwählen.

3.2. Allgemeine Hinweise zum Kursangebot

Das Kursangebot ist vom Schulleiter insbesondere nach den personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen der Schule zu gestalten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Angebot eines bestimmten Faches oder bestimmten Kurses.

Der Schüler hat an den gewählten Grund- und Leistungskursen regelmäßig teilzunehmen. Ein Wechsel im Verlauf der Jahrgangsstufen 12 bzw. 13 ist generell nicht zulässig.

Nach Abschluss der Wahl bzw. der Ersatzwahl ist ein Wechsel der Kurse oder ein Austritt aus einem Kurs **nur in besonders begründeten Ausnahmefällen** innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn auf Antrag des Schülers mit Zustimmung des Schulleiters zulässig, wenn dies aus pädagogischen Gründen möglich ist.

Die Wahl eines Kurses bezieht sich nur auf das Fach und die Art des Kurses, nicht auf die Erteilung durch eine bestimmte Lehrkraft. Auf Grund der Wahl weist der Schulleiter die Schüler den einzelnen Kursen zu. Kommt ein angebotener Kurs nicht zu Stande oder kann ein Schüler aus organisatorischen Gründen an einem gewählten Kurs nicht teilnehmen, trifft der Schüler innerhalb einer vom Schulleiter bestimmten angemessenen Frist eine Ersatzwahl.

Muss ein angebotener Kurs geteilt werden, weist der Schulleiter die Schüler den Kursen zu. Die Zuordnung der Schüler zum jeweiligen Tutor erfolgt durch den Schulleiter.

3.3. Belegungspflicht

Insgesamt müssen **mindestens 40 Kurse** verpflichtend belegt werden.

Leistungskursfächer – erstes und zweites Prüfungsfach

Aus den Fächern **Deutsch**, **Englisch** oder **Mathematik** wird das erste Leistungs- und damit auch 1. Prüfungsfach in der Abiturprüfung gewählt. Das zweite Leistungs- und damit auch 2. Prüfungsfach in der Abiturprüfung wird durch die Wahl der Fachrichtung festgelegt, nämlich

- **Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen (VBR)**
- **Informatiksysteme (Isys)**

Bei beiden Leistungskursfächern sind alle vier Halbjahre belegungspflichtig!

Grundkursfächer

Folgende Grundkursfächer sind belegungspflichtig, sofern diese nicht bereits als Leistungskursfach belegt worden sind:

- a) im Fach Deutsch die vier Grundkurse der Jahrgangsstufen 12 und 13,
- b) in einem der Fächer Kunst, Literatur oder Musik zwei Grundkurse,
- c) im Fach Geschichte/Gemeinschaftskunde die vier Grundkurse der Jahrgangsstufen 12 und 13,
- d) im Fach Mathematik die vier Grundkurse der Jahrgangsstufen 12 und 13,
- e) in einer Naturwissenschaft die vier Grundkurse der Jahrgangsstufen 12 und 13 für die Fachrichtungen Informations- und Kommunikationstechnologie und Wirtschaftswissenschaft jeweils Biologie, Chemie oder Physik,
- f) zur Erfüllung des Pflichtbereichs in den Fremdsprachen:

Niveau B: vier Grundkurse im Fach Englisch und vier Grundkurse in der neu begonnenen Fremdsprache

Niveau A: vier Grundkurse aus einer der beiden in der Sekundarstufe I begonnenen und fortgeführten Fremdsprachen sowie vier weitere Grundkurse in einer Naturwissenschaft, in den Fächern Informatik, Kunst, Literatur, Musik oder der jeweils anderen Fremdsprache

g) zusätzlich

Fachrichtung Informations- und Kommunikationstechnologie: die zwei Grundkurse der Jahrgangsstufe 12 im Fach Wirtschaftslehre/Recht

Fachrichtung Wirtschaft: die zwei Grundkurse der Jahrgangsstufe 12 in einem Fach des AF III (Biologie, Chemie, Informatik, Physik),

h) im Fach Sport die vier Grundkurse der Jahrgangsstufen 12 und 13 (bei Sportbefreiung müssen vier Ersatzgrundkurse gewählt werden) und

i) im Fach Evangelische Religion oder Ethik die vier Grundkurse der Jahrgangsstufen 12 und 13.

Bei den Fächern, in denen jeweils vier GK zu belegen sind, beziehen sich diese auf die Jahrgangsstufen 12 und 13 (also je Jahrgang zwei Kurse).

Soll ein GK das 3., 4. bzw. 5. Prüfungsfach werden, so sind alle vier GK verpflichtend.

Erfolgt kein Unterricht im Fach Sport (Attest), sind diese Grundkurse ersatzweise durch Grundkurse in anderen Fächern zu belegen.

Wahlgrundkurse

In den 4 Kurshalbjahren 12/I, 12/II, 13/I und 13/II können die Schüler innerhalb des Fächerangebots der Schule im Grundkursbereich weitere GK nach freier Wahl belegen (Wahlgrundkurse).

3.4. Leistungsbewertung in der Jahrgangsstufe 12 und 13

Mindestzahl der Klausuren

Kursart	Jahrgangsstufe 12		Jahrgangsstufe 13	
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr
Grundkurse	1	1	1	1
Leistungskurse	2	2	2	1

Die Termine für alle Klausuren werden zu Beginn eines Kurshalbjahres festgelegt und durch die Fachlehrkräfte bekannt gegeben. Der Klausurplan ist über die Homepage der Schule (Nextcloud) einzusehen!

Anzahl/Tag/Schüler: 1 Klausur

Anzahl/Woche/Schüler: 3 Klausuren

Bei Klausuren beträgt die Arbeitszeit bis zu 90 Minuten (im Fach Deutsch bis zu 180 Minuten).

Im Kurshalbjahr 13/II kann in den schriftlichen Prüfungsfächern eine Klausur unter Abiturprüfungsbedingungen geschrieben werden (Vorabitur).

Sonstige Leistungsbewertungen

Andere Möglichkeiten der Leistungsüberprüfung und -bewertung (wie z. B. Kurzarbeiten, mündliche Leistungskontrollen usw.) sind zulässig. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens 40 Minuten und die Ergebnisse sind im Kursbuch eindeutig auszuweisen!

Punktsystem und Bewertungsschlüssel

Im Kurssystem und in der Abiturprüfung werden alle Leistungen mit Notenpunkten von 15 bis 0 bewertet. Es gilt folgendes Notenpunkte-Noten-Schema:

sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	0
1+ 1-	2+ 2-	3+ 3-	4+ 4-	5+ 5-	6

Die Bewertung mit Notenpunkten soll gemäß folgendem Bewertungsschlüssel erfolgen: (Empfehlung für alle Lehrer, die aber nicht bindend ist):

0..- 19 %:	0 Punkte	ab 60..- 64 % :	8 Punkte
ab 20..- 26 %:	1 Punkt	ab 65..- 69 % :	9 Punkte
ab 27..- 32 %:	2 Punkte	ab 70..- 75 % :	10 Punkte
ab 33..- 39 %:	3 Punkte	ab 75..- 79 % :	11 Punkte
ab 40..- 44 %:	4 Punkte	ab 80..- 84 % :	12 Punkte
ab 45..- 49 %:	5 Punkte	ab 85..- 89 % :	13 Punkte
ab 50..- 54 %:	6 Punkte	ab 90..- 94 % :	14 Punkte
ab 55..- 59 %:	7 Punkte	ab 95..- 100 % :	15 Punkte

(Es werden nur volle Punkte erteilt!)

Bei zwei Klausuren pro Halbjahr sollen diese zur Hälfte, bei einer Klausur soll diese zu einem Drittel in die Kurshalbjahrbewertung einfließen. Abweichungen hiervon können von jeder Fachkonferenz beschlossen werden. Die konkreten Festlegungen werden zu Beginn eines Schuljahres bekanntgegeben.

**Ein mit 0 Punkten („ungenügend“) bewerteter Kurs gilt als nicht belegt!
Bei weniger als 40 belegten Kursen, erfolgt keine Zulassung zur Abiturprüfung!**

Unter den Kursen, die in die Gesamtqualifikation eingebracht werden müssen (siehe unten), dürfen **höchstens 8 Kurse mit weniger als 5 Punkten (aber mehr als 0) sein („unterpunktet“)! Leistungskurse werden doppelt gezählt!**

Belegarbeit

Als zusätzlicher schriftlicher Leistungsnachweis wird **während des Kurshalbjahres 12/I** eine Belegarbeit von höchstens zehn Seiten Umfang erstellt. Diese geht als zusätzliche Klausur in die Leistungsbewertung des entsprechenden Faches ein. Das Fach wird – sofern keine organisatorischen Gründe dagegen sprechen – vom Schüler bzw. von der Schülerin gewählt.

Zeugnisse

Am Ende jedes Kurshalbjahres wird ein Zeugnis über die in den einzelnen Leistungs- bzw. Grundkursen erreichten Bewertungen angefertigt.

Besondere Lernleistung (BeLL)

An die Stelle der mündlichen Prüfung im Prüfungsfach P5 kann wahlweise eine besondere Lernleistung treten, deren Umfang dem Inhalt eines Kurses von mindestens zwei Kurshalbjahren entsprechen soll. Bei der Wahl der übrigen Prüfungsfächer P1 bis P4 ist zu berücksichtigen, dass durch die übrigen Prüfungsfächer weiterhin alle drei Aufgabenfelder abgedeckt sein müssen.

Was sind BeLL?

- Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus einem von den Ländern, vom Bund oder einem internationalen geförderten Leistungswettbewerb
- Jahresarbeit
- Bearbeitung einer aus einem Projekt oder Praktikum abgeleiteten Problemstellung

Voraussetzungen: weder die besondere Lernleistung insgesamt noch wesentliche Bestandteile derselben dürfen bereits Gegenstand von Leistungsnachweisen gewesen sein

Ablauf: Mitteilung über das Einbringen einer BeLL bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des Kurshalbjahres 13/I (diese Mitteilung ist unwiderruflich!)

Abgabe der schriftlichen Arbeit ca. vier Wochen vor Ende des Kurshalbjahres 13/II

öffentliches Kolloquium (Dauer 45 Minuten) unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Prüfungen P4 und P5

Bewertung: Die Dokumentation geht zweifach und das Kolloquium einfach in die Wertung ein.

Zugleich kann die Belegungspflicht für eines der Grundkursfächer der Jahrgangsstufe 13 entfallen, wenn dabei die Bedingungen des §39 (2) BGySO eingehalten werden.

3.5. Wiederholung

Wenn am Ende der Jahrgangsstufe 12 erkennbar ist, dass ein Schüler nicht zur schriftlichen Abiturprüfung zugelassen werden kann, so kann auf Antrag des Schülers die gesamte Jahrgangsstufe einmal wiederholt werden, sofern nicht schon die Klassenstufe 11 wiederholt wurde.

Steht bereits am Ende des Kurshalbjahres 13/I fest oder ist zu erwarten, dass der Schüler die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen wird, kann der Schüler auf Antrag die Kurshalbjahre 12/II und 13/I einmal wiederholen, wenn nicht bereits die Klassenstufe 11 oder Jahrgangsstufe 12 wiederholt wurde.

Die ursprünglichen Ergebnisse der zu wiederholenden Kurshalbjahre verfallen.

Ist eine Wiederholung ausgeschlossen, gilt dies als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.

3.6. Gesamtqualifikation

Für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife ist die Gesamtqualifikation maßgebend. Sie wird aus folgenden zwei Teilen ermittelt:

- Kurshalbjahresergebnisse in der Qualifikationsphase
- Ergebnisse der Abiturprüfungen in den Prüfungsfächern

Einbringungspflicht

Die Kurshalbjahresergebnisse folgender Kurse der Qualifikationsphase müssen in die Gesamtqualifikation eingebracht werden:

- a) jeweils vier Kurshalbjahresergebnisse der Jahrgangsstufen 12 und 13 in den fünf Abiturprüfungsfächern,
- b) soweit nicht bereits nach Nummer 1 eingebracht

Fachrichtung Informations- und Kommunikationstechnologie: jeweils vier Kurshalbjahresergebnisse im Fach Geschichte/Gemeinschaftskunde und jeweils zwei Kurshalbjahresergebnisse in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik

Fachrichtung Wirtschaft: jeweils zwei Kurshalbjahresergebnisse im Fach Geschichte/Gemeinschaftskunde und jeweils vier Kurshalbjahresergebnisse in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik

unabhängig von der Fachrichtung: zwei Kurshalbjahresergebnisse in der zweiten Fremdsprache (nur bei Niveau B)

- c) zwei Kurshalbjahresergebnisse im Fach Religion oder Ethik und
- d) mindestens ein Kurshalbjahresergebnis in jedem sonstigen belegten Grundkurs.

Nach Wahl des Schülers können ergänzend zu der Verpflichtung gemäß Absatz 2 weitere Kurshalbjahresergebnisse (die Besten!) eingebracht werden.

Insgesamt sind 36 Kurshalbjahresergebnisse einzubringen.

Grundkurse und Leistungskurse	
alle eingebrachten Grundkurse in einfacher Wertung	alle Leistungskurse in doppelter Wertung
maximal: 600 Punkte	
minimal: 200 Punkte	

Abiturprüfung
Vierfache Wertung (der 5 Prüfungen)
maximal: 300 Punkte
minimal: 100 Punkte

Die in der Qualifikationsphase erreichte Punktzahl berechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Summe aller eingebrachten Kurshalbjahresergebnisse} \times 40}{\text{Anzahl der eingebrachten Kurshalbjahresergebnisse}}$$

**Bei Nichterreichen der Mindestpunktzahlen bzw. bei mehr als acht Unterkur-
sen, erfolgt keine Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife!**

Prüfungsfachkombinationen

Aufgrund der sehr individuellen Belegungswahlen kommen schlussendlich sehr viele verschiedene Prüfungsfachkombinationen in Betracht. Da beide Leistungskurse verbindliche schriftliche Prüfungsfächer sind, sind die Variationen bei den schriftlichen Prüfungsfächern noch relativ überschaubar:

1. Prüfungsfach (1. LK schriftl.)	Deutsch, Mathematik oder Englisch
2. Prüfungsfach (2. LK schriftl.)	VBR oder Isys
3. Prüfungsfach (GK schriftl.)	Deutsch oder Mathematik (ersatzweise Physik)
4. Prüfungsfach (GK mdl.)	
5. Prüfungsfach (GK mdl.)	

Bei der Wahl der mündlichen Prüfungsfächer müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Durch die fünf Prüfungsfächer müssen alle drei Aufgabenfelder abgedeckt werden.
- Zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache sind verbindliche Prüfungsfächer.
- Von allen GK-Prüfungsfächern müssen vier Kurshalbjahre belegt worden sein.
- Sport, Religion, Ethik oder Wahlbereichsfächer können kein Prüfungsfach sein.

In mindestens drei Prüfungsfächern – darunter einem Leistungsfach – müssen mindestens fünf Punkte (in einfacher Wertung) erreicht werden!

In allen Abiturprüfungsfächern können zusätzliche mündliche Prüfungen stattfinden.

Eine zusätzliche mündliche Prüfung ist durchzuführen:

- a) wenn die Leistung des Prüfungsteilnehmers in diesem Fach mit null Punkten bewertet wurde,
- b) bei erheblichen Abweichungen von sechs oder mehr Punkten zwischen den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung und dem arithmetischen Mittel aus den Kurshalbjahresergebnissen der vier Kurshalbjahre 12/I bis 13/II oder
- c) auf schriftlichen und unwiderruflichen Antrag des Prüfungsteilnehmers (freiwillige Verbesserung der Gesamtqualifikation). Der Antrag ist spätestens am zweiten Schultag nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen zu stellen.

Wird ein Prüfungsteilnehmer in einem Fach zusätzlich mündlich geprüft, ergibt sich das Prüfungsergebnis aus folgender Bewertung:

$$\frac{2x \text{ vorhergehende Prüfung} + 1x \text{ zusätzliche mündliche Prüfung}}{3}$$

Beträgt ein Prüfungsergebnis auch nach einer zusätzlichen mündlichen Prüfung noch null Punkte bzw. kommen bei den Prüfungsergebnissen zu viele Unterkurse zustande, erfolgt keine Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife!

3.7. Wiederholung bei nichtbestandener Abiturprüfung

Die Abiturprüfung kann bei Nichtbestehen nur nach Wiederholung der Jahrgangsstufe 13 als Ganzes einmal wiederholt werden! Die ursprünglichen Ergebnisse der zu wiederholenden Kurshalbjahre 13/I und 13/II verfallen. Können erforderliche Kurse im Wiederholungsjahr nicht angeboten werden, muss zum Ende eines jeden Kurshalbjahres eine Leistungsfeststellungsprüfung erfolgen.